

**(08.370) Gemeindereform Aargau (GeRAG), Massnahmen 1. Paket, Verfassungs- und Gesetzesänderungen vom 17. März 2009; (09.30) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) vom 24. März 2009; (09.27) Änderung vom 24. März 2009 der Verfassung des Kantons Aargau; Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009; (09.28) Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG und § 56b Geschäftsordnung (GO)**

---

## **1. Ausgangslage**

Mit Wirkung ab 1. August 2005 ist gemäss des § 35 Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Vorlagen (normalerweise Verfassungsänderungen und Erlasse auf Gesetzesstufe) betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

## **2. Gemeindereform Aargau (GeRAG); Massnahmen des 1. Pakets, Verfassungs- und Erlassänderungen vom 17. März 2009**

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 17. März 2009 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

### **2.1 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 17. März 2009**

Hier wird kein redaktioneller Antrag gestellt.

### **2.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 2)**

In § 104a Abs. 3 kann der am Satzanfang stehende bestimmte Artikel zur Streichung beantragt werden. Im Gemeindegesezt wird in nicht geänderten Erlassteilen die hergebrachte Genitivformulierung mit eingeschaltetem e ("Grossen Rates") verwendet. Daher sind die in Absatz 3 und 4 auftretenden Substantive "Rats" auf "Rates" zurückzukorrigieren, damit im Gesetz nicht unterschiedliche sprachliche Formen des gleichen Begriffs auftreten.

**2.3 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 3)**

Die Formulierung wird an den Wortlaut im nicht geänderten § 4 Abs. 2 angepasst.

**2.4 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 5)**

In § 13a Abs. 1 der Fremdänderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAG) lassen sich zwei bestimmte Artikel durch ein zusammenfassendes "von" ersetzen.

**2.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 7)**

Hier wird kein redaktioneller Antrag gestellt.

**2.6 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 8)**

Hier wird kein redaktioneller Antrag gestellt.

**2.7 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 10)**

Hier wird kein redaktioneller Antrag gestellt.

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

**3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagen, EG FamZG) vom 24. März 2009**

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 24. März 2009 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Die Streichung bestimmter und unbestimmter Artikel wie "den", "der", "die", "eine" und "ein" entspricht der bisherigen Praxis und wird beispielsweise in den §§ 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13–15 sowie 18 Abs. 2 und 4 zur Umsetzung vorgeschlagen.

Das Substantiv "Arbeitgebende" wird generell in die Mehrzahl gesetzt, um generische Probleme (der Arbeitgebende/die Arbeitgebende) zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis zu den §§ 7 Abs. 3, 10, 14 sowie 18 Abs. 4). In den §§ 5 und 12 Abs. 2 erfolgen zur Verbesserung des Verständnisses Satzumstellungen, während in § 6 Abs. 2 das Verb wegfallen durch "nicht mehr gegeben" ersetzt werden soll.

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

#### **4. Totalrevision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 24. März 2009**

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 24. März 2009 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

##### **4.1 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 24. März 2009**

Hier wird kein redaktioneller Antrag gestellt.

##### **4.2 Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009**

In den §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 wird das Adjektiv "eigenen" als Pleonasmus zur Streichung beantragt (vgl. auch § 6 Abs. 2). In § 11 Abs. 1 soll anstelle eines bestimmten Artikels ein unbestimmter Artikel verwendet werden, während in den §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 anstelle von "falls" und "sofern" einheitlich die untergeordnete Konjunktion "wenn" gesetzt wird. In § 14 ersetzt das kurze Substantiv "Klage" den schwerfälligeren Begriff der "Klageanhebung".

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

#### **5. Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009**

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 31. März 2009 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Die Streichung bestimmter und unbestimmter Artikel wie "den", "der", "die", "eine" und "ein" entspricht der bisherigen Praxis und wird beispielsweise in den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 5, 25 Abs. 2, 29, 30 Abs. 2, 36, 37 Abs. 2 und 47 zur Umsetzung vorgeschlagen.

Das Füllwort "jeweils" kann in den §§ 4 Abs. 1, 15 Abs. 3 und 30 Abs. 3 ohne Konsequenzen gestrichen werden. In § 13 Abs. 1 Satz 2 lässt sich das Substantiv "Beiträge" durch "Diese" und das Verb "ausrichten" durch "gewähren" ersetzen (vgl. auch § 14 Abs. 3). In § 15 Abs. 5 soll es moderner "jährlich" (statt alljährlich) heissen, während in § 17 Abs. 3 der zweite und dritte Satz zu einem zusammengezogen werden.

In § 20 Abs. 2 wird die Verbform "erhält" wegen der Doppelbedeutung des Worts durch das präzisere "bewahrt" ausgetauscht und in Absatz 3 lit. a und b von der Substantivierung zugunsten einer Verbalisierung Abstand genommen (analog Absatz 3 lit. c).

In den §§ 27 Abs. 4 und 43 Abs. 3 ist es wegen des Verbs "regeln" nicht notwendig, die Form der delegierten Kompetenz "durch Verordnung" zu nennen; diese beiden Worte können zur Streichung vorgeschlagen werden.

In § 35 Abs. 2 wird das präzisere Substantiv "Der Eintrag" anstelle von "Die Eintragung" vorgeschlagen (vgl. auch Absatz 3), wobei die beiden Worte "im Verzeichnis" als redundant gestrichen werden können. Auch die Wortfolge "eines Kulturguts im Verzeichnis" in Absatz 3 ist aufgrund der Marginalie und des Kontexts der Bestimmung nicht notwendig, während "sofern" durch das gebräuchlichere "wenn" ausgetauscht werden soll.

In § 41 wird anstelle des Begriffs der Gemeindebehörden (im Plural) jener der Gemeinde (im Singular) verwendet. In § 45 sind die beiden Worte "Bestimmungen der" nicht erforderlich. In § 48 erfolgt eine sprachliche Verbesserung und in § 51 können wiederum Füllworte gestrichen werden.

#### **A n t r a g :**

1.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 der Verfassung des Kantons Aargau wird genehmigt.

2.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; Beschlussvorlage 2) wird genehmigt.

3.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesezt, FLAG; Beschlussvorlage 3) wird genehmigt.

4.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; Beschlussvorlage 5) wird genehmigt.

5.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) Beschlussvorlage 7) wird genehmigt.

6.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; Beschlussvorlage 8) wird genehmigt.

7.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 17. März 2009 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; Beschlussvorlage 10) wird genehmigt.

8.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagen, EG FamZG) vom 24. März 2009 wird genehmigt.

9.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 24. März 2009 der Verfassung des Kantons Aargau wird genehmigt.

10.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009 wird genehmigt.

11.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 wird genehmigt.

Aarau, 29. April 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Ergebnis der redaktionellen Überprüfung (Synopsen)

- Gemeindereform Aargau (GeRAG), Massnahmen des 1. Pakets vom 17. März 2009, bestehend aus
  - Änderung vom 17. März 2009 der Verfassung des Kantons Aargau
  - Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 2)
  - Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesezt, FLAG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 3)
  - Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 5)
  - Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesezt, FLAG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 7)
  - Einführungsgesezt zum Schweizerischen Zivilgeseztbuch und Partnerschaftsgesezt (EG ZGB); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 8)
  - Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG); Änderung vom 17. März 2009 (Beschlussvorlage 10)
- Einführungsgesezt zum Bundesgesezt über die Familienzulagen (EG Familienzulagen, EG FamZG) vom 24. März 2009
- Totalrevision des Geseztes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesezt) vom 24. März 2009, bestehend aus
  - Änderung vom 24. März 2009 der Verfassung des Kantons Aargau
  - Haftungsgesezt (HG) vom 24. März 2009
- Kulturgesezt (KG) vom 31. März 2009